

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2005)

Aufgrund der § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW. S. 656) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV.NW. S. 217) u. der §§ 4, 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV.NW. S. 562), in Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBI. I. S. 873), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 1974 (BGBI. I. S. 721) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 4. Dezember 1974 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgabe

Die Gemeinde betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§2 Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe sowie organische Abfälle werden von der Gemeinde getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackVO) vom 12.06.1991 (BGBl. S. 1234 f.) in der z.Zt. gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO)
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz -AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

§4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallbeseitigung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Schöppingen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§5**Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallbeseitigung anzuschließen.
- (2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstückes, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

§6**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden.
 - a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (§ 4 Abs.1 des Abfallbeseitigungsgesetzes) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenderweise (§ 4 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz) beseitigt werden oder
 - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtung der Gemeinde und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung der Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.a. Nachweise) dazutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Eine Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Papierabfälle oder für Bioabfälle kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er seine Papierabfälle über zugelassene Abfallbehälter für Papier oder seine organischen Abfälle zusammen mit einem anderen Grundstückseigentümer aus der Gemeinde Schöppingen entsorgt und einer der beteiligten Grundstückseigentümer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Papierabfälle oder der organischen Abfälle sowie der Abfallbeseitigungsgebühr verpflichtet hat.

Eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von Satz 1 kann nur für zwei Grundstücke gebildet werden. Für organische Abfälle sind Entsorgungsgemeinschaften nur zulässig, wenn die Bioabfälle zusammen mit einem Gefäß entsorgt werden, das auf einem der umliegenden Grundstücke aufgestellt ist.

- (5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen.

§7

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung bzw. noch zu erlassenden Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Depotcontainer für Glas,
 - b) blaue 240 l-Gefäße für Papier und Pappe (oder graue Tonne mit blauem Deckel)
 - c) gelbe Kunststoffsäcke oder gelbe 240 l-Gefäße (Gelbe Tonnen) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
 - d) graue 120 l-Gefäße
graue 240 l-Gefäße für Restmüll
 - e) braune 120 l-Gefäße für organische Abfälle (oder graue Tonne mit braunem Deckel)
für den Innenbereich

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§9 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anschlußpflichtige haben auf dem Grundstück zu dulden:
 - a) mindestens ein blaues 240 l-Gefäß für Papier und Pappe,
 - b) mindestens einen gelben 90 l-Kunststoffsack oder ein gelbes 240 l-Gefäß (Gelbe Tonnen) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
 - c) mindestens ein graues 120 l-Gefäß für Restmüll
 - d) im Innenbereich mindestens ein braunes 120 l-Gefäß als Biotonne
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an die nächste öffentliche Straße zu stellen.

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirchspiel Schöppingen kann durch die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes angeordnet werden

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle aus Glas, Papier und Pappe, Kunststoff, Metall, Verbundmaterialien sowie Restmüll und organische Stoffe getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen .
- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu bringen. Soweit nur Container zur Trennung von Weiß- und Buntglas aufgestellt sind, ist Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu werfen. Glas und andere Abfälle dürfen an den Depotcontainerstandorten insbesondere nicht neben den Behältern abgelagert oder dort anderweitig zurückgelassen werden.
 - b) Papier und Pappe sind, soweit sie nicht von caritativen Vereinen und Verbänden eingesammelt werden, den blauen 240 l-Gefäßen zuzuführen.
 - c) Kunststoffe, Metalle und Verbundmaterialien sind den gelben Kunststoffsäcken bzw. den gelben 240 l-Gefäßen (Gelbe Tonnen) zuzuführen.
 - d) Organische Stoffe, die kompostierbar sind und deren sich der Besitzer entledigen will (Pflanzenabfälle und organische Küchenabfälle sowie Speisereste), dürfen nicht in die Restmülltonne (§ 9 (1) c) geworfen werden (Trennungsverpflichtung), sondern müssen der Biotonne (9 (1) d) zugeführt werden.
 - e) Restmüll, der nicht nach den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Möglichkeiten entsorgt werden kann, ist in die grauen Restmüllgefäße zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Im Gebiet der ehemaligen Gemeinden Wiegbold Schöppingen und Eggerode (Innenbereich) werden die Restmüllbehälter und die Biotonne im vierzehntägigen Wechsel geleert.
- (2) Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirchspiel Schöppingen erfolgt die Entleerung alle 2 Wochen.
- (3) Die Gefäße für Papier und Pappe (Blaue Tonnen) werden im Innenbereich in einem 4-Wochen-Rhythmus entsorgt. Die gelben Kunststoffsäcke und die gelben 240 l-Gefäße (Gelbe Tonnen) werden im gesamten Gemeindegebiet in einem 2-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (4) Im Außenbereich werden die Gefäße für Papier und Pappe (Blaue Tonnen) im Rhythmus von 8 Wochen abgefahren.
- (5) Die Leerungszeiten werden vorher einmal ortsüblich bekanntgegeben. Ebenso die Änderung dieser Zeiten.
Die Abfallsammelbehälter sind an dem jeweiligen Abfuhrtag ab 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

§ 13

Sperrige Abfälle/Wertstoffe/Grünabfälle

- (1) Für die Annahme von sperrigen Abfällen, Wertstoffen und Grünabfällen unterhält die Gemeinde Schöppingen einen Wertstoffhof, gelegen „In den Kämpfen“. Betreiber ist die Fa. REMONDIS, Bochum, Niederlassung Coesfeld.
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer von im Gebiet der Gemeinde Schöppingen angefallenen Abfällen haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) untergebracht werden können, auf dem Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen, während der regelmäßigen Öffnungszeiten, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert zu entsorgen. Hierzu gehören insbesondere folgende Abfallarten:
 - a) Altkühlgeräte
 - b) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen (Haushaltsgroßgeräte wie z.B. Waschmaschinen und Trockner, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Radiatoren u.ä.).
 - c) verschrottungsfähige Abfälle
 - d) Möbelholz
 - e) sonstige sperrige Abfälle
 - f) Grünabfälle
- (3) Die auf dem Wertstoffhof zur getrennten Sammlung oder Verwertung vorgesehenen Abfälle und/oder Wertstoffe sind jeweils nach Abfallfraktionen getrennt in die bereitgestellten Container oder sonstigen Sammelbehälter einzufüllen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals der Fa. REMONDIS ist dabei Folge zu leisten
- (4) Eine regelmäßige flächendeckende Sperrgutabfuhr findet nicht statt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, sperrige Abfälle durch die Fa. REMONDIS gegen Entgelt abfahren zu lassen.

§ 14

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§15**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen von Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 I SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 16**Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 17**Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.
- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Gemeinde werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Schöppingen erhoben.

§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zu Besitz eines Grundstückes dringlich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 5 Abs. 2);
 3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 11 Abs. 4);
 5. Glas oder andere Abfälle an den Depotcontainerstandorten neben den Behältern ablagert oder dort anderweitig zurückläßt (§ 11 Abs. 4 Buchst. a);
 6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 11 Abs. 5 befüllt;

7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14);
 8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen (§ 3 Abs. 1)

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
4. Schlachtabfälle außer Abfälle, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
5. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
6. Abfälle aus Gerbereien
7. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung
8. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
9. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
10. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, Bleistaub und Cadmium
11. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
12. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
13. Säuren, Laugen und Konzentrate
14. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
15. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
16. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
17. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
18. Explosivstoffe

19. Detergentien- und Waschmittelabfälle
20. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
21. Fäkalien aus Hauskläranlagen
22. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
23. Erdaushub und Bauschutt aus dem Straßenbau, Kanal- und Wasserbau und der flächigen Sanierung, sofern diese Stoffe nach ihrer Art und Menge nicht mit den zugelassenen Abfallstoffen eingebaut werden können
24. Klärschlämme und schlammförmige Stoffe, die nicht in stichfester Form angeliefert werden
25. Inhalt von Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin-, Fettabscheider) in flüssiger und fester Form
26. Altöle, öl- und fetthaltige sowie synthetische Emulsionen und Ölschlämme
27. Ölverschmutzter Boden
28. Autowracks
29. Altreifen
30. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle)
31. Schlagabraum
32. Baumstangen, sowie sie den Deponiebetrieb beeinträchtigen
33. Agrarfolien